

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 4. Feber 1972

11. Stück

- 31.** Bundesgesetz: Entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen
- 32.** Bundesgesetz: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1972
- 33.** Kundmachung: Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und Reisegepäckverkehr
- 34.** Kundmachung: Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für Fracht- und Expreßstückgut sowie für die allgemeinen Wagenladungsklassen
- 35.** Kundmachung: Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für Expreßgut im internationalen Verkehr
- 36.** Kundmachung: Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zur Festsetzung besonderer Tarife für den Personen-, den Reisegepäck- und den Güterverkehr für die Zahnradbahnstrecken Puchberg am Schneeberg—Hochschneeberg und St. Wolfgang Schafbergbahnhof—Schafbergspitze sowie für die Seilschwebbahn vom Enzingerboden über Tauernmoos zum Weißsee

31. Bundesgesetz vom 21. Jänner 1972 betreffend entgeltliche und unentgeltliche Veräußerungen und Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen zu folgenden Preisen bzw. Schätzwerten ermächtigt:

In Kärnten:

Verkauf

1. Das im Teilungsplan der BB-Dion Villach vom 12. Jänner 1971, GZ. 637/233-R/P-67 ausgewiesene Grundstück Nr. 810/30 (neu) Bahngrund, in der Eisenbahnbucheinlage F der Südbahn, KG. Sallach, VZ CCXXXVII

57.200'—

In Oberösterreich:

Belastung

2. Die Liegenschaft EZ. 2712, KG. Waldegg, bestehend aus den lt. Grundteilungsplan Nr. 5/68 des Magistrates Linz vom 10. Jänner 1968 neu gebildeten Grundstücken Nr. 269/4, Nr. 269/5 und Nr. 269/6 je Acker, sowie die

Schilling

Liegenschaft EZ 2713, KG. Waldegg, bestehend aus den lt. genannten Grundteilungsplan neu gebildeten Grundstücken Nr. 273/3, Nr. 273/4, Nr. 274/26, Nr. 274/27 je Acker, Nr. 1155/2, Nr. 1156/3 und Nr. 1156/4 je Straße mit einem Baurecht auf 80 Jahre zu einem jährlichen Bauzins

für die ersten 10 Jahre von ..	73.541'—
für die zweiten 10 Jahre von ..	147.082'—
für die dritten 10 Jahre von ..	294.164'—
für die restlichen 50 Jahre von	367.705'—

Schilling

In Salzburg:

3. a) Verkauf

Das Grundstück Nr. 38 Bfl. samt darauf befindl. Blockhaus Lidaun Nr. 20 sowie die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Hermann Fenneberg in Salzburg vom 4. August 1970, GZ. 680/70 ausgewiesenen Grundstücke Nr. 240/2 (neu) Wiese, Nr. 247/2 (neu) Wald und die grün dargestellte Teilfläche B des Grundstückes Nr. 243/3 Wiese, alle aus EZ. 28, KG. Lidaun, Ger.Bez. Thalgau

83.340'—

b) Belastung

Die in dem unter a) genannten Teilungsplan ausgewiesenen Grundstücke Nr. 231/2, Nr. 240/1, Nr. 240/3, Nr. 243/3 je Wiese, Nr. 246/1 und Nr. 247/1 beide Wald, EZ. 28 KG. Lidaun mit der Dienstbarkeit des immerwährenden Geh- und Fahrrechtes zugunsten der Grundstücke Nr. 38 Bfl., Nr. 240/2 Wiese, Nr. 247/2 Wald und der Teilfläche B des Grundstückes Nr. 243/3 Wiese, EZ. 28, KG. Lidaun

Schilling

5.040'—

In Tirol:

Unentgeltliche Abtretung (Schenkung)

4. Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Leander Avanzini, Innsbruck vom 27. Juli 1970, GZ. 297 gelb ausgewiesene Teilstück des Grundstückes Nr. 93/1 Acker mit der Bezeichnung Nr. 93/11 (neu) aus EZ. 477 II, KG. Wörgl-Rattenberg

445.500'—

In Wien:

Tausch

5. Die Liegenschaft EZ. 2863, KG. Landstraße in Wien III, Boerhavegasse 13, bestehend aus dem Grundstück Nr. 840/3 Bfl. mit dem darauf befindlichen Haus KNr. 2863 Franz-Josef-Militärakademie und Militäroberrealschule

27.020.300'—

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Jonas	
Kreisky		Androsch

32. Bundesgesetz vom 21. Jänner 1972 betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1972

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Geschäftsjahr 1972 nach Maßgabe der Geltung des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, einen Zuschuß zu gewähren, dessen Höhe durch den

Betrag bestimmt wird, um den die Summe der vom Milchwirtschaftsfonds in diesem Geschäftsjahr gemäß §§ 6 und 7 Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes 1967 gewährten Zuschüsse die Summe der im gleichen Zeitraum an den Milchwirtschaftsfonds gemäß §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes 1967 entrichteten Preisausgleichsbeiträge und Transportausgleichsbeiträge übersteigt.

§ 2. Der Zuschuß gemäß § 1 darf den Gesamtbetrag von 457'720 Millionen Schilling nicht übersteigen. Er ist zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/62124 „Zuschuß zum Geburungsabgang des Milchwirtschaftsfonds“ zu veranlagen und zu bedecken.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Jonas	
Kreisky		Androsch

33. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 25. Jänner 1972, mit der die Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und Reisegepäckverkehr neu festgesetzt werden

A.

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1972 die Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und Reisegepäckverkehr neu festgesetzt wie folgt:

I. GEWÖHNLICHE FAHRPREISE

1. Fahrpreise für die 2. Klasse Personenzug:

a) Die Fahrpreise für die 2. Klasse Personenzug für die Entfernungen von 1 bis 24 km betragen:

km	Fahrpreis	km	Fahrpreis
1	5'—	13	9'—
2	5'—	14	11'—
3	5'—	15	11'—
4	5'—	16	12'—
5	5'—	17	13'—
6	5'—	18	13'—
7	6'—	19	14'—
8	7'—	20	15'—
9	7'—	21	15'—
10	8'—	22	16'—
11	8'—	23	16'—
12	9'—	24	17'—

- b) Der Fahrpreis für die 2. Klasse Personenzug für Entfernungen von 25 bis 100 km wird auf Grund der Formel

$$y = (A_0 + A_1x + A_2x^2 + A_3x^3) \cdot 1,2$$

berechnet, wobei die Koeffizienten A_0 bis A_3 nachstehende Werte haben:

$$\begin{aligned} A_0 &= 0,808 \\ A_1 &= 0,563 \\ A_2 &= 0,000451 \\ A_3 &= -0,0000093. \end{aligned}$$

- c) Der Fahrpreis für die 2. Klasse Personenzug für Entfernungen von 101 bis 130 km und von 381 bis 1200 km wird auf Grund der Formel

$$y = \frac{5000 + 2750x - x^2}{4444}$$

berechnet.

- d) Der Fahrpreis für die 2. Klasse Personenzug für Entfernungen von 131 bis 380 km wird auf Grund der Formel

$$y = \frac{1000 + 4500x - x^2}{7759}$$

berechnet.

- e) In den in lit. b, lit. c und lit. d festgesetzten Formeln bedeuten x die Entfer-

nung in Tarifikilometern und y den Fahrpreis in Schilling.

- f) Die Entfernungen ab 25 km bis einschließlich 45 km werden in Zonen von 3 km, die Entfernungen ab 46 km bis einschließlich 100 km in Zonen von 5 km und die Entfernungen ab 101 km in Zonen von 10 km zusammengefaßt. Für diese Zonen wird der Fahrpreis bis einschließlich 39 km für die Kilometerzahl der Zonenmitte, ab 40 km für die höchste Kilometerzahl der betreffenden Zone (Zonenende) berechnet.

2. Fahrpreis für die 1. Klasse Personenzug:

Der Fahrpreis für die 1. Klasse Personenzug beträgt das 1,5fache des Fahrpreises für die 2. Klasse Personenzug.

Zu 1 und 2:

Alle Fahrpreise werden, soweit sie nicht auf volle Schilling lauten, auf volle Schilling aufgerundet.

3. Fahrpreise für Schnellzüge:

Für Schnellzüge wird als Fahrpreis der um einen einheitlichen Zuschlag von S 20.— erhöhte Fahrpreis für Personenzüge berechnet.

II. FRACHTSÄTZE FÜR REISEGEPÄCK

Die Frachtsätze für Reisegepäck betragen für je angefangene 10 kg:

km	Schilling	km	Schilling	km	Schilling
1— 20	5'—	401— 420	13'—	801— 820	22'—
21— 40	5'—	421— 440	14'—	821— 840	22'—
41— 60	6'—	441— 460	14'—	841— 860	23'—
61— 80	6'—	461— 480	15'—	861— 880	23'—
81— 100	7'—	481— 500	15'—	881— 900	24'—
101— 120	7'—	501— 520	16'—	901— 920	24'—
121— 140	7'—	521— 540	16'—	921— 940	24'—
141— 160	8'—	541— 560	17'—	941— 960	25'—
161— 180	8'—	561— 580	17'—	961— 980	25'—
181— 200	9'—	581— 600	17'—	981— 1000	26'—
201— 220	9'—	601— 620	17'—	1001— 1020	26'—
221— 240	10'—	621— 640	18'—	1021— 1040	27'—
241— 260	10'—	641— 660	18'—	1041— 1060	27'—
261— 280	10'—	661— 680	19'—	1061— 1080	27'—
281— 300	11'—	681— 700	19'—	1081— 1100	28'—
301— 320	11'—	701— 720	20'—	1101— 1120	28'—
321— 340	12'—	721— 740	20'—	1121— 1140	29'—
341— 360	12'—	741— 760	21'—	1141— 1160	29'—
361— 380	12'—	761— 780	21'—	1161— 1180	29'—
381— 400	13'—	781— 800	22'—	1181— 1200	30'—

III. BEFÖRDERUNGSPREISE FÜR HUNDE

Die Beförderungspreise für Hunde werden unter Zugrundelegung der Entfernungen, die in die Zonen von 1 bis 20 km, von 21 bis 50 km, von 51 bis 100 km und weiter in Zonen von jeweils 100 km zusammengefaßt sind, für die höchste Kilometerzahl der betreffenden Zone (Zonenende) zum Einheitssatz von S 15 für das Tarifikilometer berechnet.

B.

Die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 28. Juni 1966, BGBl. Nr. 98, mit der die Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und Reisegepäckverkehr neu festgesetzt werden, sowie die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 9. Dezember 1966, BGBl. Nr. 286, mit der die Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und Reisegepäckverkehr abgeändert werden, und die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 10. Dezember 1968, BGBl. Nr. 425, mit der die Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und Reisegepäckverkehr neuerlich abgeändert werden, werden mit Ablauf des 29. Feber 1972 außer Kraft gesetzt.

Frühbauer

34. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 25. Jänner 1972, mit der die Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für Fracht- und Expreßstückgut sowie für die allgemeinen Wagenladungsklassen neu festgesetzt werden

A.

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1972 die Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für Fracht- und Expreßstückgut sowie für die allgemeinen Wagenladungsklassen neu festgesetzt wie folgt:

I. Frachtstückgut

Satzzuschlag S 100'— für 1000 kg
Einheitssatz für die Entfernungszone 1 bis 20 km .. S 100'— für 1000 kg
Einheitssatz für jede weitere Entfernungszone .. S 50'— für 1000 kg
Die Entfernungszonen betragen
zwischen 1 und 300 km jeweils 20 km,
zwischen 301 und 700 km jeweils 40 km und
zwischen 701 und 1000 km jeweils 50 km.

Mengenstaffel:

Gewicht in kg	20	40	60	80	100	120	140
Zuschlag in %	110	90	75	65	55	49	45
Gewicht in kg	160	180	200	220	240	260	280
Zuschlag in %	44	43	42	41	40	38	36
Gewicht in kg	300	320	340	360	380	400	420
Zuschlag in %	34	32	30	29	28	27	26
Gewicht in kg	440	460	480	500	550	600	650
Zuschlag in %	25	24	23	22	18	15	12
Gewicht in kg	700	750	800	850	900	950	1000
Zuschlag in %	10	8	6	4	2	1	—

Die Mindestfracht beträgt S 15'—.

Anmerkung

Die Fracht für ein frachtpflichtiges Gewicht von 1000 kg wird in der Weise gebildet, daß der Satzzuschlag und der für die Entfernungszone 1 bis 20 km ausgewiesene Einheitssatz zusammengezählt werden. Dieser Summe werden bei Entfernungen von mehr als 20 km noch je ein Einheitssatz für jede weitere, auch nur angefangene Entfernungszone hinzugezählt.

Die Frachten für frachtpflichtige Gewichte von weniger als 1000 kg werden in der Weise gebildet, daß der dem frachtpflichtigen Gewicht entsprechende Teil der Fracht für 1000 kg errechnet und um den in der Mengenstaffel dem frachtpflichtigen Gewicht entsprechenden prozentuellen Zuschlag erhöht wird. Die sich so ergebenden Beträge werden jeweils auf volle Schilling aufgerundet.

Die Frachtsätze für 1000 kg bei frachtpflichtigen Gewichten von mehr als 1000 kg werden in der Weise gebildet, daß die Fracht für 1000 kg um 7% vermindert wird. Die sich so ergebenden Beträge werden jeweils auf volle Schilling aufgerundet.

II. Expreßstückgut

Satzzuschlag S 60'— für 100 kg
Einheitssatz für die Entfernungszone 1 bis 60 km ... S 30'— für 100 kg
Einheitssatz für jede weitere Entfernungszone S 10'— für 100 kg
Die Entfernungszonen beginnen mit einer Zone von 1 bis 60 km, betragen
zwischen 61 und 300 km jeweils 20 km,
zwischen 301 und 700 km jeweils 40 km und
zwischen 701 und 1000 km jeweils 50 km.

Mengenstaffel:

Gewicht in kg	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
Zuschlag in %	50	30	20	15	10	8	6	4	2	—

Die Mindestfracht beträgt S 15'—.

Anmerkung

Die Fracht für ein frachtpflichtiges Gewicht von 100 kg wird in der Weise gebildet, daß der

Satzzuschlag und der für die Entfernungszone 1 bis 60 km ausgewiesene Einheitssatz zusammengezählt werden. Dieser Summe werden bei Entfernungen von mehr als 60 km noch je ein Einheitssatz für jede weitere, auch nur angefangene Entfernungszone hinzugezählt.

Die Frachten für frachtpflichtige Gewichte von weniger als 100 kg werden in der Weise gebildet, daß der dem frachtpflichtigen Gewicht entsprechende Teil der Fracht für 100 kg errechnet und um den in der Mengenstaffel dem frachtpflichtigen Gewicht entsprechenden prozentuellen Zuschlag erhöht wird. Die sich so ergebenden Beträge werden jeweils auf volle Schilling aufgerundet.

Die Frachtsätze für 10 kg bei frachtpflichtigen Gewichten von mehr als 100 kg werden in der Weise gebildet, daß die Fracht für 100 kg durch 10 geteilt wird.

III. Wagenladungsklassen

Satzzuschlag:

Für alle Wagenladungsklassen (1 bis 4) einheitlich S 26'— für 1000 kg.

Einheitssätze:

Für die Frachtsätze der Tarifklasse 1₂₀ ergibt sich für Entfernungen von 20 km bis 1000 km die Summe der Einheitssätze auf Grund der nachstehenden Formel, wobei x die Entfernung in Kilometern und y die Summe der Einheitssätze in Schilling für 1000 kg bedeuten:

$$y = A_0 + A_1x + A_2x^2 + A_3x^3 + A_4x^4 + A_5x^5; \\ 20 \leq x \leq 1000$$

Hiebei haben die Koeffizienten A₀ bis A₅ nachstehende Werte:

Koeffizient	A ₀	Wert	0,154911·10
	A ₁		0,727510
	A ₂		0,142671·10 ⁻²
	A ₃		-0,579981·10 ⁻⁵
	A ₄		0,663731·10 ⁻⁸
	A ₅		-0,247949·10 ⁻¹¹

Für die Frachtsätze der Tarifklassen 2₂₀, 3₂₀ und 4₂₀ ergibt sich die Summe der Einheitssätze durch Multiplikation der für die Tarifklasse 1₂₀ errechneten Summe der Einheitssätze mit den nachstehenden Faktoren:

	2 ₂₀	3 ₂₀	4 ₂₀
Faktor	0,89	0,78	0,65

Die Entfernungszonen beginnen mit einer Zone von 1 bis 20 km, betragen

zwischen	21 und	200 km	jeweils	10 km,
zwischen	201 und	380 km	jeweils	20 km,
zwischen	381 und	700 km	jeweils	40 km und
zwischen	701 und	1000 km	jeweils	50 km.

Anmerkung

Die Frachtsätze der Wagenladungsklassen 1 bis 4 für 20 Tonnen (Hauptklassen) werden jeweils für die höchste Kilometerzahl der betreffenden Zone (Zonenende) errechnet. Hiebei wird die nach der oben dargestellten Formel errechnete Summe der Einheitssätze auf Schilling für 1000 kg in der Weise gerundet, daß Beträge unter 50 Groschen fallengelassen und von 50 Groschen ab aufgerundet werden. Der gerundeten Summe der Einheitssätze wird sodann der einheitliche Satzzuschlag von S 26'— für 1000 kg hinzugezählt. Die Frachtsätze der Wagenladungsnebenklassen werden durch Erhöhung der Frachtsätze der zugehörigen Hauptklassen gebildet. Die Erhöhung beträgt bei den Wagenladungsklassen 1 bis 4 einheitlich

für die 15-t-Nebenklasse		5 v. H.,
für die 10-t-Nebenklasse		40 v. H.,
für die 5-t-Nebenklasse		120 v. H.

Der so errechnete Wert wird sodann auf Schilling für 1000 kg in der Weise gerundet, daß Beträge unter 50 Groschen fallengelassen und von 50 Groschen ab aufgerundet werden.

Die Fracht für Expresgut in Wagenladungen wird in der Weise berechnet, daß der Frachtbetrag für Frachtgut in Wagenladungen zu den Frachtsätzen der Tarifklasse 1 berechnet und verdoppelt wird.

B.

Die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 28. Juni 1966, BGBl. Nr. 101, mit der die Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für Fracht- und Expresstückgut sowie für die allgemeinen Wagenladungsklassen neu festgesetzt werden, und die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 10. Dezember 1968, BGBl. Nr. 426, mit der die Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für Fracht- und Expresstückgut sowie für die allgemeinen Wagenladungsklassen abgeändert werden, werden mit Ablauf des 29. Feber 1972 außer Kraft gesetzt.

Frühbauer

35. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 25. Jänner 1972, mit der die Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für Expresgut im internationalen Verkehr neu festgesetzt werden

A.

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1972 die Tarifgrund-

lagen der Österreichischen Bundesbahnen für Expreßgut im internationalen Verkehr neu festgesetzt wie folgt:

- a) Die in den Abschnitten II und III der Kundmachung des Bundesministers für Verkehr, BGBl. Nr. 34/1972, verlautbarten Tarifgrundlagen für Expreßgut gelten nicht für die unter nachstehende lit. b fallenden Sendungen.
- b) Für Sendungen von Expreßgut im internationalen Verkehr werden die Frachtsätze auf Grund der nachstehend für Entfernungszonen erstellten Einheitssätze gebildet. Hierbei wird für den Verkehr von und nach österreichischen Bahnhöfen (einschließlich der im Ausland gelegenen Gemeinschaftsbahnhöfe der Österreichischen Bundesbahnen mit fremden Eisenbahnverwaltungen) das Netz der Österreichischen Bundesbahnen in sieben geographische Zonen eingeteilt; die Frachtsätze von jeder Zone nach den einzelnen Grenzübergangspunkten und umgekehrt werden in der Weise festgesetzt, daß die für je einen zu bestimmenden Bahnhof jeder Zone (Zonenstichbahnhof) auf Grund seiner Entfernungen zu den einzelnen Grenzübergangspunkten errechneten Frachtsätze in gleicher Weise auch für alle übrigen Bahnhöfe derselben Zone gelten. Die Abgrenzung der Zonen sowie die Festsetzung der Zonenstichbahnhöfe erfolgt unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Tarifpolitik und unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Erfordernisse. In der Durchfuhr durch Österreich ergeben sich die Frachten auf Grund der Einheitssätze aus den im Tarif ausgewiesenen Durchgangsentfernungen.

Im Sinne dieser Kundmachung wird der Verkehr zwischen in Österreich gelegenen Bahnhöfen und den im Ausland gelegenen Gemeinschaftsbahnhöfen der Österreichischen Bundesbahnen mit fremden Eisenbahnverwaltungen sowie der Verkehr dieser Gemeinschaftsbahnhöfe untereinander nicht als internationaler Verkehr angesehen.

Einheitssätze für je angefangene 10 kg

Entfernungen km	OeS
10—100	20'—
101—200	25'—
201—400	30'—
401—600	40'—
über 600	50'—

B.

Die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 28. Juni 1966, BGBl. Nr. 103, mit der die Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für Expreßgut im internationalen Verkehr neu festgesetzt werden, und die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 10. Dezember 1968, BGBl. Nr. 427, mit der die Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für Expreßgut im internationalen Verkehr abgeändert werden, werden mit Ablauf des 29. Feber 1972 außer Kraft gesetzt.

Frühbauer

36. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 25. Jänner 1972 über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zur Festsetzung besonderer Tarife für den Personen-, den Reisegepäck- und den Güterverkehr für die Zahnradbahnstrecken Puchberg am Schneeberg—Hochschneeberg und St. Wolfgang Schafbergbahnhof—Schafbergspitze sowie für die Seilschwebbahn vom Enzingerboden über Tauernmoos zum Weißsee

Der Hauptausschuß des Nationalrates hat gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, den Bundesminister für Verkehr ermächtigt, für die Zahnradbahnstrecken Puchberg am Schneeberg—Hochschneeberg und St. Wolfgang Schafbergbahnhof—Schafbergspitze sowie für die Seilschwebbahn vom Enzingerboden über Tauernmoos zum Weißsee Tarife für den Personen-, den Reisegepäck- und den Güterverkehr festzusetzen, die bis zum Doppelten des prozentuellen Erhöhungsausmaßes der allgemeinen Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und Reisegepäckverkehr höher sein dürfen als die am 29. Feber 1972 gültigen Tarife der genannten Eisenbahnen.

Mit Erteilung dieser Ermächtigung tritt die mit Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 28. Juni 1966, BGBl. Nr. 99, erteilte Ermächtigung außer Kraft.

Frühbauer